

Kostenreglement

Tellco pk

Tellco pk
Bahnhofstrasse 4
Postfach
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 50 00
info@tellcopk.ch
tellco.ch

gültig per 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	3
2. Rechnungsstellung und Inkasso	3
3. Kostenpflichtige Dienstleistungen	4
4. Lücken im Reglement/Reglementsänderung	8
5. Inkrafttreten	8

1. **Zweck**

Dieses Kostenreglement regelt die Finanzierung der Beiträge sowie allfällig entstehende Entschädigungen, die sich aus dem Anschlussvertrag mit dem Arbeitgebenden resp. dem Vorsorgeverhältnis mit der versicherten Person oder dem Rentner ergeben.

2. **Rechnungsstellung und Inkasso**

- a) Der Arbeitgebende gilt der Stiftung gegenüber als Schuldner für die gesamten von der Stiftung in Rechnung gestellten Beiträge, insbesondere die Beiträge für die Altersgutschriften, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge, Beratungs- und Betreuungsentschädigungen, Zinsbelastungen sowie gegebenenfalls weitere Kosten wie bei Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks oder der Stiftung.
- b) Die Stiftung stellt dem Arbeitgebenden die reglementarischen Beiträge sowie die zusätzlichen Kosten in Rechnung. Die Beiträge für die Risiko- und zusätzlichen Kosten sind grundsätzlich innert 30 Tagen nach Mutationsdatum, die Spargutschriften jährlich am 31.12. fällig. Die Stiftung kann für einzelne Arbeitgebende und Branchenverbände andere Fälligkeiten vorsehen.
- c) Die in Rechnung gestellten Beiträge werden dem Beitragskonto mit Valuta der Fälligkeit belastet. Zahlungen werden valutagerecht gutgeschrieben. Gutschriften infolge von Mutationen werden mit einer Valuta von 30 Tagen nach Mutationsdatum gutgeschrieben.
- d) Der Arbeitgebende verpflichtet sich, die Beiträge, insbesondere die vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmendenbeiträge, fristgerecht auf das Beitragskonto zu zahlen und das Konto, soweit es einen Saldo zugunsten der Stiftung aufweist, bis zum 31.12. eines Jahres auszugleichen.
- e) Kosten, die der Stiftung durch ausserordentliche Umrübe wie mangelnde Mitwirkung des Arbeitgebenden bei der Durchführung der Vorsorge, Nichtbezahlung der Beiträge usw. entstehen, sind vom Arbeitgebenden zu tragen und werden dem Beitragskonto belastet.
- f) Ab Fälligkeitsdatum der Beitragsrechnung wird auf Beiträgen, welche bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bezahlt sind, ein Verzugszins von 6 % p. a. erhoben. Auf Zahlungen vor der Fälligkeit erfolgt eine Zinsgutschrift bis zum Datum der Fälligkeit.
- g) Die Verzinsung der Beitragskonti, der Konti «Freie Mittel» sowie der Arbeitgebendenbeitragsreserve-Konti erfolgt per 31.12. des Kalenderjahres. Der Stiftungsrat legt die Zinssätze sämtlicher Konten anlässlich der letzten Sitzung im Kalenderjahr fest.
- h) Ein am Ende des Kalenderjahres bestehender Saldo zugunsten der Stiftung inklusive allfälliger aufgelaufener Zinsbelastungen wird als Kapitalforderung auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen. Ein Saldo zugunsten des Arbeitgebenden inklusive allfälliger aufgelaufener Zinsguthaben wird als Akontozahlung mit den Beiträgen des Folgejahres verrechnet.
- i) Die Stiftung erstellt auf das Ende jedes Quartals einen Kontoauszug des Beitragskontos und mahnt den Arbeitgebenden. Wird dieser Saldo nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen, fordert die Stiftung den Arbeitgebenden auf, den Ausstand innerhalb von 14 Tagen ab Versand der Mahnung zu begleichen. Kommt der Arbeitgebende dieser Aufforderung nicht nach, so behält sich die Stiftung das Recht vor, den fälligen Beitragsanteil des Arbeitgebenden mit den allfälligen Beitragsreserven zu verrechnen, ausstehende Beiträge samt Zinsen und Kosten rechtlich einzufordern und den Anschlussvertrag per sofort zu kündigen.
- j) Von einem Arbeitgebenden, der seiner Zahlungspflicht nicht ordnungsgemäss nachkommt, kann die Stiftung monatliche Zahlungen verlangen. Dies gilt auch für die noch nicht fälligen Sparbeiträge. Kommt der Arbeitgebende dieser Aufforderung nicht nach, so behält sich die Stiftung das Recht vor, den ausstehenden Gesamtbetrag zuzüglich Zinsen und Kosten rechtlich einzufordern und den Anschlussvertrag per sofort zu kündigen.
- k) Der Saldo des auf Ende eines Kalenderjahres erstellten Kontoauszugs gilt als anerkannt, sofern der Arbeitgebende nicht innert vier Wochen nach Erhalt des Kontoauszugs schriftlich Widerspruch erhebt.

3. Kostenpflichtige Dienstleistungen

3.1. Ordentliche Verwaltungskostenbeiträge

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhebt die Stiftung je nach Grösse und voraussichtlichem Aufwand im Rahmen der ordentlichen Beiträge folgende Verwaltungskostenbeiträge:

Fixe Beiträge pro versicherte Person und Kalenderjahr (pro rata temporis)	CHF 0 bis 300
---	---------------

Variable Beiträge in Prozent des vorhandenen Altersguthabens (p.r.t.)	0,00 bis 0,25%
---	----------------

Variable Beiträge in Prozent der Risikoprämie	0,00 bis 4,00%
---	----------------

Die Stiftung prüft regelmässig die Angemessenheit der ordentlichen Verwaltungskostenbeiträge und beschliesst bei Bedarf den effektiven Aufwendungen entsprechend eine Erhöhung oder Senkung.

Die Finanzierung der Verwaltungskostenbeiträge ist im Vorsorgeplan geregelt.

3.2. Übrige Verwaltungskosten

Für die folgenden Aufwendungen kann die Stiftung beim Arbeitgebenden die folgenden Pauschalentschädigungen erheben:

Inkassoverfahren

1. Mahnung	CHF	50
------------	-----	----

2. Mahnung	CHF	100
------------	-----	-----

Betreibungsbegehren	CHF	300
---------------------	-----	-----

Rechtsöffnung	CHF	1'250
---------------	-----	-------

Konkursbegehren	CHF	1'000
-----------------	-----	-------

Einholen von Auskünften

Bei AHV-Ausgleichskasse, Handelsregisteramt usw., welche für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendig sind, wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitgebenden trotz schriftlicher Mahnung:

pro Einholen einer Auskunft	CHF	300
-----------------------------	-----	-----

Zusätzliche Dienstleistungen
Erstellen eines Verteilplanes

pro begünstigte Person	CHF	20
------------------------	-----	----

mindestens jedoch	CHF	150
-------------------	-----	-----

Verträge ohne Versicherte

Führen von Verträgen ohne aktive versicherte Personen	CHF	300
---	-----	-----

Rückwirkende Mutationen

Mutationen, welche nach Erstellung der Jahresprämienrechnung (Jahresendverarbeitung) rückwirkend ins Vorjahr oder noch weiter zurück wirksam werden:

Nach Aufwand, jedoch mindestens	CHF	300
---------------------------------	-----	-----

Verspätete Meldungen von Erwerbsunfähigkeitsfällen

Gemäss Ziff. 4 c) des Anschlussvertrags ist der Arbeitgebende verpflichtet, Erwerbsunfähigkeiten eines Versicherten ab dem dritten Tag zu melden. Erfolgt die Meldung nach dem dritten Tag und wird eine Prämienbefreiung gewährt, so werden dem Arbeitgebenden auf dem Beitragskonto folgende Kosten belastet:

Meldung innerhalb von 60 Tagen	CHF	0
--------------------------------	-----	---

Meldung nach 60 Tagen, aber vor 120 Tagen	CHF	300
---	-----	-----

Meldung nach 120 Tagen	CHF	500
------------------------	-----	-----

Auflösung Anschlussvertrag

pro versicherte Person	CHF	50
------------------------	-----	----

mindestens	CHF	300
------------	-----	-----

höchstens	CHF	7'000
-----------	-----	-------

Teilliquidation des Vorsorgewerks

pro versicherte Person	CHF	50
mindestens	CHF	300

Massnahmenplan bei Unterdeckung

Unterstützung durch die Geschäftsleitung	CHF	500
Kosten des Experten für berufliche Vorsorge	effektive Kosten	

Darüber hinausgehende, nachgewiesene Kosten der Stiftung trägt ebenfalls der Arbeitgebende.

Mit dem Arbeitgebenden vereinbarte Sonderaufwendungen (ausserhalb der ordentlichen Verwaltung) werden diesem nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Für die folgenden Aufwendungen kann die Stiftung beim Arbeitnehmenden Umtriebsentschädigungen erheben:

Einkaufsabwicklung pro Fall	CHF	100
-----------------------------	-----	-----

Wohneigentumsförderung

Vorbezug pro Fall inklusive Kosten für Grundbucheintrag	CHF	400
Lösung des Grundbucheintrags	Gebühren Grundbuchamt	
Verpfändung pro Fall	CHF	200

3.3. Beratungs- und Betreuungsentschädigungen

Für die Beratung und Betreuung erhebt die Stiftung je nach Vertragsgrösse und voraussichtlichem Aufwand im Rahmen der ordentlichen Beiträge eine Beratungs- und Betreuungsentschädigung: maximaler Entschädigungssatz: 0,5 % des gemeldeten Jahreslohns pro versicherte Person.

Der Entschädigungssatz kann von einer anderen Komponente, wie vorhandenes Altersguthaben, Spar- oder Risikobeurteile usw., oder von einer Kombination von verschiedenen Komponenten abhängig gemacht werden, wobei der maximale Entschädigungssatz das Kostendach bildet.

Übernimmt ein Vertriebspartner/Makler die Beratung und Betreuung, so werden ihm diese Entschädigungen teilweise oder als Ganzes weitervergütet.

3.4. Onlinemeldungen

Der Arbeitgebende ist verpflichtet, für Mutationen die von der Stiftung zur Verfügung gestellten Portale zu benutzen. Werden Mutationen nicht über die zur Verfügung gestellten Portale gemeldet, so kann die Stiftung eine Bearbeitungspauschale von CHF 20 pro Fall erheben. Diese Kosten werden dem Beitragskonto belastet.

Gebühren im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung Compartiment Individua

3.5. Administrationsgebühr

Administrationsgebühr in % des durchschnittlich verwalteten Vermögens des Vorsorgewerks	0.10 bis 0.35 %
Führung der Wertschriftenbuchhaltung	externe Kosten
Führung der Immobilienbuchhaltung	externe Kosten
Erstellung Quartalsreporting	CHF 2'500 p. a.
Erstellung Halbjahresreporting	CHF 1'000 p. a.
Simulation Deckungsgrad	CHF 500 (pro Simulation)
Kosten Experte für berufliche Vorsorge (Simulationen der technischen Grundlagen)	effektive Kosten
Durchführung, Koordination und Protokollierung Vorsorge-/Anlagekommissionssitzung	CHF 1'000 (pro Sitzung)
Begleitung Ausschreibungen	nach Aufwand*
Weitere nicht im Anschlussvertrag inkludierte Tätigkeiten	nach Aufwand*

*Der Stundenansatz beträgt CHF 240.

3.6. Vermögensverwaltungskosten

Gebühren, Kommissionen und Honorare für die Vermögensverwaltung	effektive Kosten
wie Depotgebühren, Administrationsgebühren im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung, Transaktionsgebühren, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, Courtagen, Steuern und andere Abgaben sowie Honorare von externen Vermögensverwaltern und Beratern	

Diese Kosten werden aus dem Vermögen des Vorsorgewerks gedeckt (keine Beitragsfinanzierung).

3.7. Individua

Die aufgeführten Kosten unter Ziff. 3.5 und 3.6 gelten ausschliesslich für das Compartiment Individua und nicht für die Compartments PRO, PULS und FLEX.

4. Lücken im Reglement/Reglementsänderung

- 4.1. Bei fehlenden Bestimmungen im Reglement ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen.
- 4.2. Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Kostenreglements beschliessen.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 15. Dezember 2023 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Kostenreglemente.

Schwyz, 15. Dezember 2023

Tellico pk
Stiftungsrat